

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

9. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 872

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Verfahren Uebereinstimmung zwischen dem, was die Gefällgeber als Last abziehen, und die Gefällnehmer als gute Revenüen erhalten, erwartet werden darf.

II.) Von dem Memb. 3. wird sämmtlichen Kreis-Direktorien Nachricht gegeben.

9.

Finanz - Ministerium.

Steuer - Departement.

Nro. 872. Karlsruhe den 22. März 1811.

Mit Bericht vom 6. März d. J. Nro. 2519. und 2520. legt das Direktorium des Rinzigkreises zwei Berichte des Offenburger Districts-Kommissärs zur Resolutions-Ertheilung vor.

Nach diesen sind:

- 1.) nicht in allen Orten abgesonderte Contrakten-Protokolle vorhanden, vielmehr haben mehrere, welche ein Gericht oder Amt vormals gebildet haben, ein solches gemeinschaftlich.
- 2.) Mehrere Jahrgänge dieser Protokolle fehlen gänzlich.
- 3.) Die vorhandene sind zum Theil in Unordnung, so daß Kaufbriefe vorhanden sind, die im Contrakten-Protokoll nicht stehen.

4) Nicht über alle Käufe sind die Urkunden ausgefertigt worden, daher sind auch nicht alle Käufe durch Benutzung der in den Händen der Unterthanen befindliche Kaufbriefe zu eruiren.

5.) In manchen Kauf-Kontrakten, welche in die für mehrere Orte gemeinschaftlich geführte Kontrakten-Protokolle eingetragen sind, steht nicht einmal der Ort, wo das Gut liegt, doch ist immer die Gewann angegeben :

B e s c h l u ß :

- 1.) Dem Direktorio ist hierauf zu bemerken :
 - a.) Die Tabelle über die Häuser-Käufe nach §. 35. der H. St. O. und die Tabelle über die Güter-Käufe nach §. 92. der G. St. O. so weit zu fertigen, als es die Kontrakten-Protokolle erlauben. Zugleich aber
 - b.) nach der Verfügung vom 17. Dec. 1810. Nro. 1595. zu verfahren, und eine Aufnahme der Kaufpreise durch die andere zu ergänzen.
 - c.) In dem Fall 5. ist der Käufer über die Bemerkung zu hören.
 - d.) Die Tabellen aus solchen mehrern Orten gemeinschaftlichen Kontraktenbüchern sind durch fähige Protokollisten zu fertigen, und von den Bezirks-Kommissarien, unter Zuzug der betreffenden Urkunds-Personen, zu revidiren.
- 2.) Hievon wird sämtlichen Kreis-Direktorien Nachricht gegeben.